

Verkündet
laut Protokoll
am 26. März 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s .

In dem Rechtsstreit

der Firma T [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. R [REDACTED], in
H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

gegen

die Kommanditgesellschaft Firma J [REDACTED] & Co, Dach- und Hallen-
bau, in G [REDACTED], Kreis B [REDACTED], vertreten durch
ihre persönlich haftenden Gesellschafter, Dipl.Ing Konrad
J [REDACTED] in G [REDACTED], Krs B [REDACTED] und Kaufmann
Georg J [REDACTED] in K [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. März 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Großmann und der Bundesrichter
Artl, Dr. Dorschel, Liesecke und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stutt-
gart vom 23. November 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht, dem auch die
Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen
wird, zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat als Kommissionärin der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und einer Gruppe von Privatpersonen, die dieser Verwaltung angehörten, durch Verträge vom 11. Mai, 27. Mai und 12. Juni 1948 von der Beklagten Bauteile für 32 Holzhäuser, und zwar 10 vom Typ "Lotte 02" zum Preis von je 14 400,- RM und 22 vom Typ "Lotte 03" zum Preis von je 10 950,- RM gekauft. Der Gesamtkaufpreis betrug 396 792,93 RM. Der Kaufpreis sollte sofort fällig sein und wurde jeweils nach Abschluß der Verträge an die Beklagte überwiesen.

Rechtsanwalt F. [REDACTED], der die Kaufverhandlungen für die Klägerin führte, und die Verträge für sie abschloß, erklärte der Beklagten vor und bei Abschluß der Verträge, die Klägerin wolle nur Kaufverträge über effektiv vorhandene Bauteile abschließen.

In den Ladelisten, die den Verträgen beigelegt waren, wurden als Bauteile der Holzhäuser vom Typ "Lotte 02" auch ein Garagentor, 4 Kellertüren und 6 Kellerfenster nebst Montagearbeiten (als "Schreinerarbeiten für das Kellergeschoß" bezeichnet) sowie bei sämtlichen 32 Holzhäusern eine Rototreppe und 72 qm Riemenfußboden aufgeführt. Diese Bauteile hatte die Beklagte beim Abschluß der Verträge nicht auf Lager.

Die Beklagte lieferte die Bauteile ohne die Schreinerarbeiten, die Rototreppen und die Riemenfußböden. Sie machte, als die Klägerin das Fehlen beanstandete, geltend, sie könne die Rototreppen und Riemenfußböden nicht liefern, weil das hierfür notwendige Holz von der französischen Militärregierung nicht freigegeben worden sei. Die Herstellung der Schreinerarbeiten für das Kellergeschoß habe die Besatzungsbehörde verboten.

Die Klägerin hat von der Beklagten Schadensersatz wegen Nichtlieferung der genannten Bauteile verlangt und ihren Schaden auf 16 017,79 DM berechnet. Diesen Betrag nebst Zinsen

- 3 -

hat sie mit der Klage verlangt. Sie hat ausgeführt, die Beklagte habe bei Abschluß der Verträge nichts davon gesagt, daß diese Bauteile nicht vorhanden oder noch nicht von der Besatzungsmacht freigegeben worden seien, obwohl ihr Vertreter, Rechtsanwalt F., erklärt habe, er wolle nur kaufen und bezahlen, was bei der Beklagten effektiv vorhanden sei und sofort in das Eigentum der Klägerin übergehen könne. Würde die Beklagte sie von dem Fehlen dieser Bauteile unterrichtet haben, so würde ihr Vertreter allerdings der Streichung dieser Bauteile von der Liste unter Ermäßigung des Kaufpreises zugestimmt haben. Durch die Nichtlieferung der Bauteile sei jedoch nunmehr der Verwaltung für Wirtschaft ein Schaden entstanden, denn diese habe für die Holzhäuser die fehlenden Bauteile nach der Währungsreform selbst beschaffen und, soweit die Holzhäuser an Privatleute weiter verkauft worden seien, diesen die aufgewendeten Kosten erstatten müssen. Ihr stehe als Kommissionärin das Recht zu, diese Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie hat geltend gemacht, die Kaufverträge seien mindestens hinsichtlich der fehlenden Bauteile nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen Verbote der Besatzungsmacht nichtig. Die Schreinerarbeiten seien nur versehentlich noch in der Ladeliste enthalten gewesen. Sie habe insoweit den Vertrag wegen Irrtums rechtzeitig angefochten.

Die Riemenfußböden und Rototreppen habe sie, obwohl sie bei Abschluß des Vertrages nicht auf Lager waren, mitliefern wollen. Die Militärbehörde habe ihr fest versprochen, Freigabescheine für das hierzu erforderliche Material rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so daß sie habe annehmen können, diese Bauteile noch vor der Währungsreform liefern zu können. Sie habe dies bei den Kaufverhandlungen ausdrücklich dem Vertreter der Klägerin erklärt. Tatsächlich habe die Militärbehörde das Material für die Riemenfußböden erst im Oktober 1948



freigegeben. die Herstellung der Rototreppen jedoch untersagt. Sie sei zur Lieferung dieser Bauteile nicht verpflichtet. Geschäftsgrundlage der Verträge sei gewesen, daß sie sich das Rohmaterial in Reichsmark beschaffen könne, da auch die Klägerin den Kaufpreis in Reichsmark zu zahlen gehabt habe. Diese Vertragsgrundlage sei bezüglich der Lieferung der Riemenfußböden weggefallen, für die sie Aufwendungen in Deutscher Mark hätte machen müssen. Die Klägerin habe es abgelehnt, ihrerseits den Kaufpreis insoweit in Deutscher Mark zu begleichen. Zudem habe ihr die Klägerin bei Vertragsschluß erklärt, daß ihr, der Beklagten, keinerlei finanzielle Nachteile durch die Kaufverträge entstehen sollten. Nur wegen dieser Zusage habe sie sich kurz vor der Währungsumstellung auf die Kaufabschlüsse eingelassen. Es widerspreche Treu und Glauben, ihr zuzumuten, die in wertloser Reichsmark von der Klägerin bezahlten Lieferungen durch Bauteile zu ergänzen, die sie nach der Währungsumstellung in neuer Währung ihrerseits hätte bezahlen müssen. Durch das Verbot der Besatzungsmacht, Rototreppen herzustellen, sei sie von deren Lieferung entbunden worden. Vorsorglich rechne sie mit einem die Klagesumme übersteigenden Schadensersatzanspruch auf. Die Klägerin verschulde ihr Transportkosten, ferner habe die Klägerin den von ihr zu zahlenden Restbetrag des Kaufpreises von 79 018,- RM so spät überwiesen, daß sie nur den Umstellungsbetrag erhalten habe. Wäre das Geld früher auf ihrem Konto eingegangen, so hätte sie zu mindest einen erheblichen Teil noch in Waren wertbeständig anlegen können.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte zur Zahlung von 12 928,75 DM nebst Zinsen verurteilt. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung hatte Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Mai 1955 - II ZR 77/54 - das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen. Im Urteil des II.

Zivilsenats ist ausgeführt, daß der Verkauf der Fußböden und Treppen wirksam zustande gekommen sei und nur der Verkauf der als Schreinerarbeiten bezeichneten Bauteile wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig sei. Insoweit hatte die Beklagte aus Verschulden bei Vertragsabschluß. Einen Vorbehalt, die Treppen und Fußböden nur liefern zu müssen, wenn die Besatzungsmacht ihr die Freigabescheine bezüglich des Holzes rechtzeitig zukommen ließ, habe die Beklagte nicht bewiesen. Sie hatte daher grundsätzlich auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung der Böden und Treppen. Der Einwand der Beklagten, der Vertreter der Klägerin habe ihr zugesichert, daß ihr durch den Kaufvertrag keine finanziellen Nachteile entstehen sollten, bedürfe noch der Prüfung. Auch sei gegebenenfalls der Wegfall des Schadensersatzanspruchs aus dem Gesichtspunkt der veränderten Geschäftsgrundlage nochmals zu erörtern.

Auf Grund der erneuten Verhandlung, in der die Parteien ihre früheren Anträge wiederholt haben, hat das Berufungsgericht wiederum die Klage im vollen Umfange abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Revision, mit welcher die Klägerin die Zurückweisung der Berufung erstrebt, während die Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, daß die Haftung der Beklagten wegen Nichtlieferung der Riemenfußböden und Rototreppen nicht durch einen vertraglichen Haftungsausschluß beseitigt worden sei, daß aber insoweit der Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage durchgreife. Beide Parteien seien von der Vorstellung ausgegangen, daß die den Gegenstand der Kaufverträge nach dem Inhalt der Ladelisten bildenden Bauteile noch vor dem Zeitpunkt der Währungsreform in Reichsmark bezahlt werden und in das Eigentum der Klägerin übergehen würden. Daß die Beklagte gewußt habe, sie habe die Fußböden und Treppen nicht auf Lager, aber fest darauf vertraut, sie werde diese Bauteile noch vor der Währungsreform erhalten, sei der Klägerin

zwar nicht bekannt, aber für sie auch belanglos gewesen, da es ihr nur darauf angekommen sei, an diesen Gegenständen noch vor der Währungsreform Eigentum zu erlangen. Falls die Unsicherheit, ob die Gegenstände noch vor der Währungsumstellung hereinkämen, in Betracht gezogen worden wäre, wäre die Klägerin darauf eingegangen, daß dieser Umstand zur Bedingung des Vertragsschlusses gemacht werde. Das ergebe sich aus der Aussage des Rechtsanwalts F., der für die Klägerin verhandelt und bekundet habe, er hätte diese Teile aus dem Vertrage herausgenommen, wenn er gewußt hätte, daß sie noch nicht vorhanden seien. Die Parteien hätten vermeiden wollen, daß die Währungsreform in ein schwebendes Vertragsverhältnis eingreife und seien von der Vorstellung ausgegangen, daß die Zahlung des Kaufpreises und die Übereignung sämtlicher gekauften Gegenstände noch vor der Währungsreform erfolge. Diese Vorstellung habe sich nicht verwirklicht. Deshalb sei die Geschäftsgrundlage weggefallen. Ein Verschulden der Beklagten beim Vertragsschluß sei nicht dargetan. Sie habe fest darauf vertraut, daß sie die Gegenstände noch vor der Währungsreform auf ihrem Lager haben werde. Das Festhalten am Vertrage mit der Wirkung, daß die Beklagte nunmehr ihre Leistungen zum Teil in Deutscher Mark erbringen müsse, sei unzumutbar. Die Anpassung an die gegenwärtigen Umstände müsse dazu führen, daß die Beklagte die fehlenden Treppen und Fußböden nicht zu liefern brauche und daß die Klägerin dafür auch keinen Kaufpreis zu bezahlen habe, also den auf diese Gegenstände entfallenden Teil des Kaufpreises im Verhältnis 10 zu 1 umgestellt zurückverlangen könne.

II. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten, wie der Revision zuzugeben ist, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es ist anerkannt, daß eine wesentliche Veränderung der beim Vertragsschluß von beiden Teilen vorausgesetzten Verhältnisse dazu führen kann, daß der Vertrag an die veränderten Verhältnisse angepaßt werden muß, wenn Treu und Glauben es verbieten, an ihm festzuhalten (vgl. BGH LM BGB § 242 (Bb) Nr 18). Zutreffend hat das Berufungsgericht als

maßgebliche Vorstellung der Parteien angesehen, daß die gekauften Gegenstände sämtlich vor der Währungsreform bezahlt und in das Eigentum der Klägerin übergehen würden. Das Geschäft war als ein sofort abzuwickelndes Bargeschäft, nicht als Kauf erst zu beschaffender Gegenstände gedacht. Von beiden Seiten war vollständig sofort zu leisten. Damit war ausgeschlossen, daß die damals zu erwartende Währungsreform (von den Verladekosten abgesehen) Einfluß auf das Geschäft erlangen konnte.

a) Das Berufungsgericht meint nun, daß die Beklagte, die gewußt habe, daß ein Teil der Gegenstände nicht auf ihrem Lager war, den Eingang dieser Ware vor der Währungsreform zur Bedingung des Vertrages gemacht hätte, falls man die Unsicherheit dieses Umstandes ernsthaft in Betracht gezogen hätte. Die Klägerin wäre auf die Bedingung eingegangen. Das Berufungsgericht stellt diese Erwägung ~~an~~ in Anknüpfung an ~~Reccerus~~ Lehmann (Recht der Schuldverhältnisse, 14. Bearb., § 41 II 4 S 170; vgl Siebert bei Soergel, BGB 8. Aufl., § 242 II 2, worauf das Berufungsgericht verweist). Es läßt aber außer Betracht, daß die erste Voraussetzung der Anerkennung dieses Umstandes als Geschäftsgrundlage in jedem Falle ist, daß seine grundlegende Bedeutung dem Vertragsgegner erkennbar geworden ist oder sich aus dem objektiven Vertragszweck ergibt. Daran fehlt es aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts über die Vorstellungen beider Parteien beim Vertragsschluß und ihre Erkennbarkeit gegenüber dem Vertragsgegner. Da das Geschäft nach dem erklärten Willen beider Parteien ein Bargeschäft über Ware auf dem Lager der Beklagten sein sollte, kann die Notwendigkeit, einen Teil der Ware bis zur Währungsreform noch zu beschaffen, nicht Geschäftsgrundlage gewesen sein, mag diese nun nach subjektiven oder nach objektiven Merkmalen zu bestimmen sein. Es ist mithin durch den Eintritt der Währungsreform vor Beschaffung der Treppen und Fußböden nicht die Geschäftsgrundlage entfallen, sondern es ist Ware als vorhandene verkauft worden, die

tatsächlich nicht vorhanden war, wobei die Beklagte die Erwartung gehegt haben mag, sie werde sie noch so rechtzeitig beschaffen können. daß ihr kein Nachteil entstehe.

b) Zu Unrecht meint auch das Berufungsgericht, daß die Klägerin sich auf die Bedingung der Beschaffung der restlichen Gegenstände vor der Währungsreform eingelassen hätte, falls deren Fehlen auf dem Lager der Beklagten zur Sprache gekommen wäre. Bei dieser Darlegung des Berufungsgerichts handelt es sich nicht um eine tatsächliche Feststellung, sondern um die Beurteilung des hypothetischen Parteiwillens. Das angefochtene Urteil läßt außer Betracht, daß die Klägerin einen durch die rechtzeitige Beschaffung der fehlenden Bauteile bedingten Kaufvertrag schon deshalb nicht geschlossen haben würde, weil dadurch nicht, wie vorgesehen, in Höhe von etwa 20 000,- RM Sachwerte mit dem Geld ihrer Kommittentin beschafft wurden, sondern insoweit das Risiko der Währungsumstellung bei dieser verblieb. Damit stimmt die Aussage des Zeugen F. überein, er hätte die fehlenden Teile aus dem Kaufvertrag "herausgenommen". Eine Reichsmarkzahlung für die fehlenden Teile, für die möglicherweise keine Sachwerte beschafft werden konnten, wäre für die Klägerin also nicht in Betracht gekommen. Sie hätte mithin die Reichsmark-Beträge ihrer Auftraggeberin zur anderweiten Anlegung zurückgeben können und wäre nicht in die Lage gekommen, ihrer Auftraggeberin Nachricht von dem bezahlten Erwerb vollständiger Holzhäuser gemäß Ladeliste zu geben, die diese zu entsprechenden Weiterverkäufen veranlaßte.

c) Schon diese Erwägungen zeigen, daß ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht angenommen werden kann. Dieser Gesichtspunkt stellt überhaupt nur eine besondere Ausgestaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben dar. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß diejenige Partei, die Erklärungen über das Vorhandensein der verkauften Ware auf ihrem Lager abgibt und Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises die sofortige Verschaffung des Eigentums verspricht, über das Maß des dem Schuldner nach Treu und Glauben Zuzumutenden belastet wird, wenn von ihr verlangt wird, daß sie für die Richtig-

keit ihrer Erklärungen einzustehen hat. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob sie fest darauf vertraut hat, sie werde die verkauften Gegenstände noch vor der Währungsreform auf ihr Lager bekommen. Angesichts des vom Berufungsgericht festgestellten deutlich erklärten Willens der Klägerin, sie wolle und müsse mit der Zahlung des Kaufpreises im Hinblick auf die erwartete Währungsreform Eigentum an der Ware erwerben, hätte es der Beklagten obgelegen, sorgfältig zu prüfen, was sie auf Lager hatte, und die Klägerin darüber zu unterrichten, was fehlte. Sie kann nicht die Folgen einer von ihr gehegten, aber fehlgeschlagenen Erwartung, sie werde die nicht vorhandenen Teile noch zu Reichsmark-Preisen bekommen, der Klägerin zur Last legen, die von einer solchen Form der Geschäftsabwicklung nichts ahnen und von der vollständigen alsbaldigen Erfüllung Zug um Zug, die im Vertrage ausdrücklich festgelegt war, ausgehen konnte. Das Risiko der Beschaffung der Ware bis zur Währungsreform muß unter diesen Umständen die Beklagte tragen.

d) Es kommt hinzu, daß angesichts der bevorstehenden Währungsreform nach den getroffenen Abreden für die Erfüllung der Lieferungsspflicht das Zeitmoment derart wesentlich war, daß die Beklagte, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedurfte, in Verzug kam, wenn sie nicht Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises leistete (vgl. RG JW 1933, 2204). Die Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage versagt aber dann, wenn der Schuldner seine Leistung ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht rechtzeitig bewirkt und sich damit selbst in die Lage gebracht hat, unter wesentlich veränderten und für ihn ungünstigen Umständen erfüllen zu müssen (BGH LM BGB § 284 Nr 2).

III. Hiernach ist der Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen der Nichtlieferung der Treppen und Böden zu Unrecht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage verneint und die Klägerin irrig auf einen im Verhältnis 10 zu 1 umgestellten Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für die Böden und

Treppen beschränkt worden. Die getroffene Entscheidung stellt sich auch weder ganz noch zum Teil aus anderen Gründen als richtig dar.

a) Es kann nicht mehr, wie es die Revisionsbeklagte für möglich hält, in Zweifel gezogen werden, daß der Verkauf der Böden, Treppen und Schreinerarbeiten Vertragsinhalt geworden ist. Das in dieser Sache ergangene Urteil des II. Zivilsenats war zu dem Ergebnis gelangt, daß die Böden, Treppen und Schreinerarbeiten mitverkauft seien. Auf Grund der neuen mündlichen Verhandlung ist keine von den früheren abweichende tatsächliche Feststellung getroffen worden, mit der sich die Grundlage für diese rechtliche Beurteilung verschoben hätte. Nur in diesem Falle wäre das Berufungsgericht in der Lage gewesen, von der Beurteilung im Revisionsurteil abzuweichen (vgl. BGH NJW 1951, 524). Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts über den vereinbarten Preis des Hauses "Lotte 02", der hinter dem amtlich festgesetzten um 400,- RM zurückblieb, ergibt sich aber keine Änderung der Grundlagen der rechtlichen Beurteilung durch das Revisionsgericht, nach der sich der Umfang der verkauften Gegenstände durch die Ladeliste bestimmte, in der auch die Schreinerarbeiten aufgeführt waren. Es war daher entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung nicht mehr Sache des Berufungsgerichts, zu erörtern, ob der Abzug von 400,- RM vom festgesetzten Preis die Schreinerarbeiten oder das in den Lieferumfang nicht aufgenommene Eichenparkett (40 qm zu je 8,50 RM) betraf, wie die Klägerin behauptet hatte (Schriftsatz vom 24. Januar 1951). Es trifft auch nicht zu, daß die Schreinerarbeiten ihrer Natur nach erst nach der Währungsreform vorgenommen und deshalb nicht in einen sofort zu erfüllenden Vertrag einbezogen werden konnten. Unter der Bezeichnung "Schreinerarbeiten für das Kellergeschoß" ist, was die Revisionserwiderung außer Betracht läßt, die Lieferung eines Garagentores und der Kellerfenster und Kellertüren, die nach bestimmten Maßen zu fertigen waren, zusammengefaßt worden.

b) Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, daß der Zeuge F. keine Risikozusage abgegeben, der Verkaufslei-

ter der Beklagten, der Zeuge F. [REDACTED], aber möglicherweise sich über den Hergang geirrt habe, also einen Risikoausschluß angenommen habe, brauchten keinen Anlaß zu geben, die Unwirksamkeit des Vertrages wegen versteckten Einigungsmangels in Betracht zu ziehen, denn der Inhalt der beiderseits abgegebenen Erklärungen, die einen Vertrag ohne Risikoausschluß, ergaben, weicht nicht voneinander ab. In Betracht kam allenfalls ein vom Erklärungsinhalt abweichender Wille der Beklagten, der aber, da keine wirksame Anfechtung erklärt ist, unbeachtlich ist.

IV. Der entsprechend dem Urteil des II. Zivilsenats vom 12. Mai 1955 vom Berufungsgericht für begründet erachtete Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen eines Verschuldens der Beklagten beim Vertragsschluß hinsichtlich der Schreinerarbeiten kann entgegen der Revisionserwiderung nicht jetzt noch deshalb in Zweifel gezogen werden, weil ein beiderseitiger Irrtum der Parteien über das Verbot der Besatzungsbehörde vorgelegen habe und die Klägerin arglistig handle, wenn sie Rechte aus dem Irrtum der anderen Partei herleiten wolle. Das Urteil vom 12. Mai 1955 hat bereits abschließend ausgeführt, daß der Beklagten das Verbot der Besatzungsmacht bekannt war, während die Klägerin es weder kannte noch kennen mußte. Hierzu war in der erneuten Berufungsverhandlung nichts Neues vorgebracht worden.

V. Auf die weitere Rüge der Revision, eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens beim Vertragsabschluß über die Böden und Treppen sei zu Unrecht verneint worden, braucht nicht mehr eingegangen werden. Das angefochtene Urteil war vielmehr in vollem Umfange aufzuheben. Eine Entscheidung auch nur über den Grund des Klaganspruchs ist nicht möglich, weil die Beklagte mit zum Teil noch nicht geprüften Gegenforderungen aufgerechnet hat (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 31. Oktober 1955. S. 13). Dabei ist auf fol-

gendes hinzuweisen: Das Berufungsgericht hat den Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen Verschuldens beim Vertragsschluß hinsichtlich der Schreinerarbeiten lediglich in Höhe des im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Kaufpreises für diese Arbeiten für begründet erachtet. Bei der Entscheidung über den Anspruch der Klägerin bezüglich der Schreinerarbeiten wird zu beachten sein, daß die Klägerin so gestellt werden muß, wie sie gestanden haben würde, wenn sie den Vertrag insoweit nicht geschlossen und den Kaufpreis für diese Teile nicht bezahlt haben würde (Urt des II. Zivilsenats vom 12.5.1955 S 18). Es wird also zu erörtern sein, wie die Klägerin gestanden hätte, wenn sie die Reichsmarkbeträge für die Schreinerarbeiten behalten hätte, insbesondere, ob sie gegebenenfalls diese noch anderweit in entsprechenden Sachwerten hätte anlegen können, wofür Beweis angetreten worden war (Schriftsatz der Klägerin vom 5. November 1955 S 3).

Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die vom Endergebnis des Rechtsstreits abhängige Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Dorschel

Liesecke

Dr. Mezger